Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 20 / 10 012
Schriftliche Anfrage

20. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Ruby Cichon (LINKE)

vom 2. November 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 3. November 2026)

zum Thema:

Wahlbeteiligung von EU-Bürger*innen an den BVV-Wahlen 2026

und **Antwort** vom 12. November 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. November 2026)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Frau Abgeordnete Ruby Cichon (Die Linke)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 20/10012
vom 2. November 2026
über Wahlbeteiligung von EU-Bürger*innen an den BVV-Wahlen 2026

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1) Wie viele EU-Bürger*innen leben in Berlin?
   a) Wie viele davon sind grundsätzlich bei der BVV-Wahl wahlberechtigt?
   b) Wie viele davon sind wohnungslos?

Zu 1.:
Mit Stand 06.11.2026 waren 270.316 Personen mit einer nichtdeutschen EU-Staatsangehörigkeit in Berlin mit Hauptwohnung gemeldet.

Im Rahmen einer BVV-Wahl wären zum 06.11.2026 davon insgesamt 247.126 gemäß § 22a Landeswahlgesetz in Verbindung mit § 1 Landeswahlgesetz wahlberechtigt. Die Zahl erfasst alle nichtdeutschen EU-Staatsangehörigen, die zum genannten Zeitpunkt mit Hauptwohnsitz in Berlin gemeldet sind und das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Zahl der wohnungslosen wahlberechtigten EU-Staatsangehörigen ist statistisch nicht erfasst, da diese nicht im Melderegister verzeichnet sind.

2) Wie wird sichergestellt, dass auch EU-Bürger*innen, die nicht die deutsche Sprache sprechen, erreicht werden, um sie über die Wahlen zu informieren und ihnen zu ermöglichen, ihre Rechte wahrzunehmen? Bitte nach Bezirken aufschlüsseln!

Zu 2.:

Wahlberechtigte EU-Staatsangehörige, die am 42. Tag vor der Wahl (Stichtag für die Eintragung in ein Wahlverzeichnis von Amts wegen) mit Hauptwohnung in Berlin gemeldet sind, erhalten ebenso wie deutsche Wahlberechtigte spätestens am 21. Tag vor der Wahl eine Wahlbenachrichtigung. In dieser werden sie über ihr Wahlrecht und die Möglichkeiten der Wahlteilnahme informiert. Zusätzlich erhalten diese EU-Staatsangehörigen mit der Wahlbenachrichtigung ein Informationsblatt, das weitere Informationen zum Wahlrecht und zu den Möglichkeiten der Wahlteilnahme in deutscher und englischer Sprache enthält.

Maßnahmen zur Information von wahlberechtigten Personen sowie zur Förderung ihrer Wahlbeteiligung werden als gesamtstädtische Aufgabe maßgeblich vom Landeswahlleiter und dem Landeswahlamt zentral umgesetzt.

Hierzu zählen neben dem bereits genannten zweisprachigen Informationsblatt insbesondere eine Broschüre in Leichter Sprache sowie eine eigene Informationsseite auf der Internetseite des Landeswahlleiters, die einen leichteren Zugang zu den entsprechenden Informationen ermöglicht. Darüber hinaus wird zu jeder Wahl ein ausführlicher Fragen-und-Antworten-Katalog auf der Internetseite des Landeswahlleiters bereitgestellt, dessen Inhalte in verschiedene Sprachen übersetzt werden können.

3) Welche Voraussetzungen müssen EU-Bürger*innen erfüllen, um bei den BVV-Wahlen in das Wählerverzeichnis aufgenommen zu werden?
   a) Erfolgt die Eintragung automatisch oder müssen EU-Bürger*innen selbst aktiv werden?

Zu 3.:

Voraussetzung für die Eintragung von EU-Staatsangehörigen in das Wahlverzeichnisse zu einer BVV-Wahl ist, dass sie bei dieser Wahl wahlberechtigt sind.

Hierfür müssen sie am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, im jeweiligen Bezirk mit Hauptwohnung gemeldet sein und seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltag ununterbrochen in Berlin mit Hauptwohnung gemeldet gewesen sein oder sich sonst gewöhnlich in Berlin aufgehalten haben. Darüber hinaus dürfen sie nicht infolge einer gerichtlichen Entscheidung vom Wahlrecht ausgeschlossen sein.

Wahlberechtigte EU-Staatsangehörige werden ebenso wie deutsche Wahlberechtigte von Amts wegen in das Wahlverzeichnis ihres Bezirks eingetragen, sofern sie am 42. Tag vor der Wahl dort mit Hauptwohnung gemeldet sind und die übrigen Wahlrechtsvoraussetzungen erfüllen. Ein gesonderter Antrag auf Eintragung in das Wahlverzeichnis ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

4) Wie wird sichergestellt, dass wohnungslose EU-Bürger*innen, die grundsätzlich wahlberechtigt sind, ihr Wahlrecht bei BVV-Wahlen wahrnehmen können?

Zu 4.:
Wahlberechtigte wohnungslose EU-Staatsangehörige werden auf Antrag in das Wahlverzeichnis ihres Bezirks eingetragen. Diese Personen müssen, wie wahlberechtigte deutsche wohnungslose Personen, zur Ausübung ihres Wahlrechts gemäß § 3 Abs. 2 Landeswahlgesetz einen Antrag auf Eintragung in das Wahlverzeichnis ihres Bezirks stellen.

Der Landeswahlleiter und das Landeswahlamt informieren zu jeder Wahl über das Wahlrecht und die Wahlteilnahmemöglichkeiten wohnungsloser Menschen. Wie bisher, wurden dazu ein Flyer und ein Plakat herausgegeben. Diese werden in gedruckter Form der zuständigen Senatsverwaltung zur Weiterleitung an die Obdachlosenverbände und sozialen Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

Zu den Berliner Wahlen 2026 hat der Landeswahlleiter für Berlin in einem Video Wohnungslose ausdrücklich zur Wahl aufgerufen und dazu eine gesonderte Pressemitteilung veröffentlicht. Im Übrigen wird auf die genannten Maßnahmen in der Antwort zu Frage 2 verwiesen. Insbesondere der Fragen-und-Antworten-Katalog enthält auch Informationen für Wohnungslose.

5) Wie viele in Berlin lebende EU-Bürger*innen haben eine Wahlbenachrichtigung erhalten? Bitte nach Bezirken aufschlüsseln!
   a) Woran liegt es, dass manche in Berlin lebenden EU-Bürger*innen keine Wahlbenachrichtigung bekommen haben?

Zu 5.:

In der nachfolgenden Auswertung sind die nichtdeutschen EU-Staatsangehörigen je Bezirk ausgewiesen, die mit initialer Erstellung der Wahlverzeichnisse am 07.08.2026 zu den BVV-Wahlen am 20.09.2026 wahlberechtigt waren. Die Anzahl der Wahlberechtigten hat sich aufgrund der üblichen Bevölkerungsveränderungen (unter anderem durch Einbürgerungen, Fortzüge und Sterbefälle) bis zum Wahltag noch geringfügig geändert.

Bei Personen, die bereits an diesem Stichtag von Amts wegen in das jeweilige Wahlverzeichnis einzutragen waren, erfolgte eine automatische Zustellung der Wahlbenachrichtigungen an die im Melderegister hinterlegte Hauptanschrift. Personen, deren Wahlberechtigung erst nachträglich entstanden ist oder die auf Antrag in ein Wahlverzeichnis aufgenommen wurden, wurden einzeln durch die betreffenden Bezirkswahlämter unterrichtet.

Bezirk	Wahlberechtigte mit nichtdeutscher EU-Staatsangehörigkeit
Mitte	40.444
Friedrichshain-Kreuzberg	26.606
Pankow	23.449
Charlottenburg-Wilmersdorf	23.611
Spandau	16.177
Steglitz-Zehlendorf	13.719
Tempelhof-Schöneberg	21.871
Neukölln	25.144
Treptow-Köpenick	11.943
Marzahn-Hellersdorf	11.995
Lichtenberg	14.774

Reinickendorf	15.610
Gesamt	245.343

Beim Druck und Versand der Wahlbenachrichtigungen handelt es sich um ein Massenverfahren, in dessen Rahmen über 2,7 Millionen Wahlbenachrichtigungen erstellt und versandt werden. Dabei kann es in Einzelfällen vorkommen, dass Wahlbenachrichtigungen die Wahlberechtigten nicht erreichen.

Aus diesem Grund wird in mehreren Veröffentlichungen und Bekanntmachungen darauf hingewiesen, dass sich Wahlberechtigte an ihr zuständiges Bezirkswahlamt wenden sollten, wenn sie bis zum 21. Tag vor der Wahl keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben.

6) Wie bewerten die Bezirksämter die Beteiligung der EU-Bürger*innen an den BVV-Wahlen?
   a) Welche Maßnahmen unternehmen sie, um die Beteiligung zu erhöhen?

Zu 6.:
Eine Bewertung der Bezirksämter liegt dem Senat nicht vor. Maßnahmen zur Förderung der Wahlbeteiligung werden als gesamtstädtische Aufgabe maßgeblich vom Landeswahlleiter für Berlin und dem Landeswahlamt umgesetzt. Hinsichtlich dieser Maßnahmen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

7) Wie hoch war die Wahlbeteiligung von EU-Bürger*innen bei den vergangenen BVV-Wahlen, aufgeschlüsselt nach Bezirken?

Zu 7.:
Die Wahlbeteiligung zu den BVV-Wahlen am 20.09.2026 lag berlinweit bei 69,8%. Kleinräumig – unter anderem auf Ebene der Bezirke – können die Zahlen in der Ergebnispräsentation des Landeswahlleiters unter https://wahlen-berlin.de/wahlen/BE2026/Afspraes/bvv/index.html eingesehen werden.

Daten zur Wahlteilnahme dieser Personengruppen werden aufgrund des Wahlgeheimnisses statistisch nicht erfasst.

8) Welche Erkenntnisse liegen dem Senat zu den Gründen für eine Nichtteilnahme von wahlberechtigten EU-Bürger*innen an BVV-Wahlen vor?

Zu 8.:

Dem Senat liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

9) Welche Maßnahmen ergreift der Senat, um die Wahlbeteiligung von EU-Bürger*innen langfristig zu beobachten und bestehende Beteiligungsunterschiede abzubauen?

10) Werden migrantische Selbstorganisationen, Beratungsstellen, Nachbarschaftszentren und andere zivilgesellschaftliche Einrichtungen in die Wahlaufklärung einbezogen? Wenn ja, wie?

Zu 9. bis 10.:

Wie in der Antwort zu Frage 7 ausgeführt, wird die Wahlbeteiligung von wahlberechtigten nichtdeutschen EU-Staatsangehörigen statistisch nicht gesondert erfasst.

Zur Förderung der Wahlbeteiligung sowie zur allgemeinen Demokratieförderung ergreift der Landeswahlleiter, unterstützt durch das Landeswahlamt, verschiedene Maßnahmen. Hierzu zählen unter anderem Informationsveranstaltungen an Schulen und die Veröffentlichung von Video-Podcasts. Diese Angebote richten sich grundsätzlich an alle wahlberechtigten Personen.

Berlin, den 12. November 2026

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport